



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR –öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	149. / 05.10.2010 / 13:45 – 17:45 Uhr
TOP:	09 – Überarbeitung DRS 4 - E-DRS Konzernaufstellungspflicht und Konsolidierungskreis
Thema:	Erster Entwurf des Standards
Papier:	149_09a_Ueberarbeitung_DRS4_Standardentwurf



Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. xx

E-DRS xx

Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Stand: 27. September 2010

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis zum xx. xx xxxx aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:
Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 2064 12-0
Fax: +49 (0)30 2064 12-15
E-Mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

Inhaltsverzeichnis

Aufforderung zur Stellungnahme	<i>Seite</i> 4
Vorbemerkung	5
Abkürzungsverzeichnis	6
Zusammenfassung	7

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. xx (E-DRS x) **Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises**

	<i>Textziffer</i>
Ziel	1
Gegenstand und Geltungsbereich	2-4
Definitionen	5
Regeln	6-97
Aufstellungspflicht bei der Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses	6-12
Verhältnis des § 290 Abs. 1 zu § 290 Abs. 2 HGB	13-14
Typisierende Tatbestände nach § 290 Abs. 2 HGB	15-54
Grundsatz	15-17
Mehrheit der Stimmrechte	18-21
Bestellungs- oder Abberufungsrechte	22-26
Beherrschungsvertrag oder Satzungsbestimmung	27-31
Mehrheit der Risiken und Chancen bei Zweckgesellschaften	32-54
Hinzurechnung und Abzug von Rechten	55-61
Sonstige Beherrschungssachverhalte	62-68
Konsolidierungskreis	69-97
Grundsatz	69-71
Beschränkung der Rechte des Mutterunternehmens	72-77
Unverhältnismäßig hohe Kosten und Verzögerungen	78-84
Ausschließliche Weiterveräußerungsabsicht	85-91
Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung	92-97
Angaben im Konzernanhang	98-115
Inkrafttreten	116-117
Anhang	
Begründung	A1–A9

Aufforderung zur Stellungnahme

Der DSR fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum **xx.xx.2010** auf. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Entwurf geänderten Regelungssachverhalt erbeten. Insbesondere erwünscht sind Antworten auf die nachfolgend aufgeführten Fragen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs.

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. **x** (DRS **x** des Deutschen Standardisierungsrats) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS **x** berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.



Abkürzungsverzeichnis

ABS	Asset Backed Security
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BGBI. I.	Bundesgesetzblatt Teil I
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz)
BMJ	Bundesministerium der Justiz
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
Co.	Compagnie
d.h.	das heißt
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EGHGB	Einführungsgesetz zum HGB
etc.	et cetera (und so weiter)
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
F&E	Forschung & Entwicklung
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
InvG	Investmentgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
i.S.v.	im Sinne von
i.S.d.	im Sinne des
KG	Kommanditgesellschaft
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
S.	Seite(n)
sog.	so genannt(e, er, es)
SolvV	Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung im Bankgewerbe (Solvabilitätsverordnung)
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
z.B.	zum Beispiel

Zusammenfassung

Dieser Standard konkretisiert die Anforderungen an die Pflicht zur Konzernrechnungslegung gem. § 290 HGB. Der Standard regelt ferner die Abgrenzung des Konsolidierungskreises eines nach diesen Vorschriften aufzustellenden oder freiwillig aufgestellten Konzernabschlusses (§§ 294, 296 HGB).

Dieser Standard gilt auch für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 i.V.m. § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen, sowie für alle Mutterunternehmen, die nach § 11 PubiG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.

Bei Anwendung des § 315a HGB ist der Standard nur für die Beurteilung der Aufstellungspflicht zu beachten. Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises bestimmt sich dann nach den in § 315a HGB genannten internationalen Rechnungslegungsstandards.

Der Standard ist erstmals auf Abschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Die Anwendung auf Abschlüsse für frühere Geschäftsjahre wird empfohlen.

Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland haben, vorbehaltlich des Vorliegens von Befreiungstatbeständen (§ 290 Abs. 5 HGB, §§ 291-293 HGB), für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, wenn das Mutterunternehmen die Möglichkeit hat auf ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auszuüben. Die Befreiungstatbestände gem. §§ 291-293 HGB sind nicht Gegenstand dieses Standards.

§ 290 Abs. 2 HGB unterstellt dabei unwiderlegbar, dass ein beherrschender Einfluss im Falle der Verwirklichung mindestens eines der dort genannten gleichrangig anzusehenden Tatbestände besteht. Die dort genannten typisierenden Tatbestände sind für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses nicht abschließend. Ein darüber hinausgehendes Mutter-Tochter-Verhältnis kann sich auch aus der alleinigen Anwendung von § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB ergeben (z.B. bei nicht nur zufällig bestehenden Hauptversammlungspräsenzmehrheiten oder potentiellen Stimmrechten).

§ 290 Abs. 2 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 3 HGB knüpfen den beherrschenden Einfluss an das Innehaben formaler Rechtspositionen. Dabei ist unerheblich, ob die damit verbundenen Rechte auch tatsächlich ausgeübt werden. § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB basiert dagegen bei Bestehen einer Zweckgesellschaft auf einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise anhand der Verteilung von Risiken und Chancen. Auf die (Möglichkeit zur) Ausübung gesellschaftsvertraglicher oder sonstiger Rechtspositionen kommt es hier nicht an.

Zweckgesellschaften treten außer in Form von Unternehmen auch in Form sonstiger juristischer Personen des Privatrechts, wie Stiftungen, Vereine und eingetragene Genossenschaften, oder als unselbständige Sondervermögen des Privatrechts auf. Sie sind insgesamt auf der Basis einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu identifizieren. Formal-rechtliche Abgrenzungskriterien sind nicht entscheidend. Die Aufzählung in § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB ist insofern nicht abschließend.

Unterstützungskassen und ähnliche externe Versorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, -kassen) können die Kriterien einer Zweckgesellschaft erfüllen und sind dann zu konsolidieren, wenn das Mutterunternehmen die Mehrheit der Risiken und Chancen trägt. Allerdings kann auf die Passivierung eines eventuellen Fehlbetrages gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB verzichtet werden.

Spezial-Sondervermögen i.S.d. § 2 Abs. 3 InvG ist gem. § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB von der Definition einer Zweckgesellschaft ausgenommen. Gem. § 2 Abs. 2 InvG ist unter Sondervermögen sämtliches inländische Investmentvermögen zu subsumieren, das von einer Kapitalanlagegesellschaft

für Rechnung der Anleger nach Maßgabe des InvG und der jeweiligen Vertragsbedingungen getrennt gehalten und treuhänderisch verwaltet wird. Die Ausnahme in § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB umfasst auch ausländisches Sondervermögen, sofern dessen rechtliche Ausgestaltung im Einzelfall mit einem inländischen Spezial-Sondervermögen gleichwertig ist.

Bei der Prüfung der typisierenden Beherrschungstatbestände nach § 290 Abs. 2 HGB sind stets die Zu- und Abrechnungsvorschriften nach § 290 Abs. 3 HGB zu berücksichtigen.

In den Konzernabschluss sind das Mutterunternehmen sowie alle unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen unabhängig von ihrem Sitz einzubeziehen, soweit die Einbeziehung eines oder mehrerer Tochterunternehmen nicht nach § 296 HGB unterbleibt (§ 294 Abs. 1 HGB). Die (freiwillige) Einbeziehung (Vollkonsolidierung) von Unternehmen, die nicht Tochterunternehmen gem. § 290 HGB sind, ist nicht zulässig.

Im Konzernanhang sind der Name und Sitz der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Anteil am Kapital der Tochterunternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird, sowie der zur Einbeziehung in den Konzernabschluss verpflichtende Sachverhalt, sofern die Einbeziehung nicht auf einer der Kapitalbeteiligung entsprechenden Mehrheit der Stimmrechte beruht, anzugeben. Diese Angaben sind auch für Tochterunternehmen zu machen, die nach § 296 HGB nicht einbezogen worden sind (§ 313 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

Hat sich die Zusammensetzung der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen im Laufe des Geschäftsjahres wesentlich geändert, so sind in den Konzernabschluss Angaben aufzunehmen, die es ermöglichen, die aufeinanderfolgenden Konzernabschlüsse sinnvoll zu vergleichen (§ 294 Abs. 2 HGB).

Soweit ein Tochterunternehmen aufgrund eines oder mehrerer der Einbeziehungswahlrechte gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1-3 oder Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen wird, ist dies gem. § 296 Abs. 3 HGB im Konzernanhang zu begründen.



Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. **x** (E-DRS **x**)

Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises

*Grundsätze sind **fett gedruckt**. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.*

Ziel

1.
Die handelsrechtliche Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts hat das Ziel, die wirtschaftliche Einheit aufgrund der ökonomischen Abhängigkeit in einem Konzernverbund darzustellen. Dabei knüpft sie an das Vorliegen eines Mutter-Tochter-Verhältnisses an, das bei der Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses besteht.

Gegenstand und Geltungsbereich

2.
Dieser Standard konkretisiert die Anforderungen an die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes gem. § 290 HGB. Der Standard regelt ferner die Abgrenzung des Konsolidierungskreises eines nach dieser Vorschrift aufzustellenden oder freiwillig aufgestellten Konzernabschlusses (§§ 294, 296 HGB). Die Befreiungstatbestände der §§ 291-293 HGB sind nicht Gegenstand dieses Standards.

3.
Dieser Standard gilt auch für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 i.V.m. § 264a Abs. 1 HGB einen Konzernabschluss aufstellen, sowie alle Mutterunternehmen, die nach § 11 PubliG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.

4.
Bei Anwendung des § 315a HGB ist der Standard nur für die Beurteilung der Aufstellungspflicht heranzuziehen. Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises bestimmt sich nach den in § 315a HGB genannten internationalen Rechnungslegungsstandards.

Definitionen

5.
Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

***Beherrschender Einfluss:* Unmittelbare oder mittelbare Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens. Dies setzt die Fähigkeit zur Durchsetzung der wesentlichen Entscheidungen in allen bedeutenden Unternehmensbereichen (z.B. Produktion, Vertrieb, Investition, F&E, Personal) voraus.**

***Kapitalmarktorientiertes Unternehmen:* Unternehmen, das einen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihm ausgegebene Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in**



Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

Konsolidierungskreis: Mutterunternehmen und alle unmittelbaren sowie mittelbaren Tochterunternehmen, die im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einzubeziehen sind soweit deren Einbeziehung nicht nach § 296 HGB unterbleibt.

Andere Gesellschafter: Gesellschafter eines Tochterunternehmens, die aber keinen beherrschenden Einfluss auf dieses Tochterunternehmen ausüben können.

Mutterunternehmen: Unternehmen mit mindestens einem Tochterunternehmen.

Tochterunternehmen: Unternehmen, auf das ein anderes Unternehmen (Mutterunternehmen) einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Unternehmen: Wirtschaftseinheiten mit Sitz im In- oder Ausland, die Interessen kaufmännischer oder wirtschaftlicher Art unabhängig von der Rechtsform mittels einer nach außen in Erscheinung tretenden Organisation verfolgen.

Zweckgesellschaften: Unternehmen, die zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dienen. Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts, ausgenommen Spezial-Sondervermögen i.S.d. § 2 Abs. 3 InvG und gleichwertige ausländische Konstrukte, sein.

Regeln

Aufstellungspflicht bei der Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses

6.

Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland haben in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, wenn dieses auf ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Ist das Mutterunternehmen eine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB, sind der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht in den ersten vier Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen (§ 290 Abs. 1 HGB).

7.

Ein Mutterunternehmen ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, befreit, wenn es nur Tochterunternehmen hat, die gemäß § 296 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden brauchen (§ 290 Abs. 5 HGB).

8.

Für ein Mutter-Tochter-Verhältnis ist es ausreichend, wenn die Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses besteht. Auf die tatsächliche Ausübung eines beherrschenden Einflusses kommt es nicht an.

9.

Beherrschender Einfluss setzt allgemein die Fähigkeit voraus, direkt und/oder indirekt die Interessen des Mutterunternehmens bei allen wesentlichen finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen auf



Ebene des Tochterunternehmens auch gegen die Interessen anderer Gesellschafter durchsetzen zu können. Die Bestimmung der Finanzpolitik zielt dabei insbesondere auf die Budgetierung, Aspekte der Kapitalstruktur sowie der Liquiditätslage (Beschaffung und Verwendung von Finanzmitteln) des betrachteten Unternehmens ab. Zu den wesentlichen geschäftspolitischen Entscheidungen gehören z.B. Entscheidungen hinsichtlich der Unternehmensstrategie und des Geschäftsmodells, der Personalbeschaffung, der Planung des Produktsortiments oder der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten.

10.

Die Partizipation und Rechtspositionen Dritter (insbesondere anderer Gesellschafter) stehen dem beherrschenden Einfluss nicht entgegen, soweit diese vorrangig dem Schutz dieser Gruppen dienen (z.B. lediglich Mitsprache bei Grundlagengeschäften, die das Organisationsverhältnis des Unternehmens betreffen, wie Kapitalerhöhungen oder Änderungen des Geschäftszwecks).

11.

Die Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses setzt eine gewisse Dauerhaftigkeit voraus. Zufällige Einflussmöglichkeiten erfüllen diese Voraussetzung nicht. Die Dauerhaftigkeit ist nicht im Sinne einer allgemeinen Mindestdauer der Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses zu verstehen. In jedem Einzelfall muss daher entsprechend der Aktivitäten des jeweiligen Unternehmens zukunftsgerichtet entschieden werden, ob der beherrschende Einfluss tatsächlich ausgeübt werden kann.

12.

Der beherrschende Einfluss umfasst auch die Möglichkeit, wirtschaftliche Vorteile aus der Tätigkeit des Tochterunternehmens zu erlangen. Dazu gehören z.B. direkte finanzielle Vorteile wie Gewinnausschüttungen, aber auch sämtliche Vorteile, die sich direkt oder indirekt aus der betriebswirtschaftlichen Integration der Konzernaktivitäten ergeben (z.B. Synergien, Sicherung und Schaffung von Know-how, Erweiterung von Absatzmärkten, Personalaustausch). Das zufallende wirtschaftliche Ergebnis kann (z.B. im Falle von Verlusten) auch negativ sein.

Verhältnis des § 290 Abs. 1 zu § 290 Abs. 2 HGB

13.

§ 290 Abs. 2 HGB unterstellt unwiderlegbar, dass eine Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Falle der Verwirklichung der dort genannten Sachverhalte Nr. 1-4 besteht. Die genannten Sachverhalte sind für die Möglichkeit des Bestehens eines beherrschenden Einflusses nicht abschließend. Ein Mutter-Tochter-Verhältnis kann sich auch aus der alleinigen Anwendung von § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB ergeben (z.B. bei Hauptversammlungspräsenzmehrheiten).

14.

Aufgrund der Unwiderlegbarkeit des Mutter-Tochter-Verhältnisses besteht ein solches auch dann, wenn die in § 290 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB aufgeführten Rechtspositionen aufgrund der konkreten Gegebenheiten tatsächlich keine Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses begründen (z.B. bei der satzungsmäßigen Notwendigkeit qualifizierter Stimmrechtsmehrheiten für zur Beherrschung notwendiger Beschlüsse). Sollten die unwiderlegbaren Beherrschungsvermutungen nach § 290 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB tatsächlich keine Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses begründen, so kann das Einbeziehungswahlrecht des § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB in Anspruch genommen werden. Eine entsprechende Ausübung des Wahlrechts wird empfohlen.

Typisierende Tatbestände nach § 290 Abs. 2 HGB

Grundsatz

15.

§ 290 Abs. 2 HGB nennt typisierende Tatbestände, bei denen unwiderlegbar ein beherrschender Einfluss und damit ein Mutter-Tochter-Verhältnis besteht. § 290 Abs. 2 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 3 HGB knüpft dabei den beherrschenden Einfluss an das Innehaben formaler Rechtspositionen. Dabei ist unerheblich, ob die damit verbundenen Rechte auch tatsächlich ausgeübt werden. § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB basiert dagegen auf einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise anhand der Verteilung von Risiken und Chancen. Auf die (Möglichkeit zur) Ausübung gesellschaftsvertraglicher oder sonstiger Rechtspositionen kommt es dabei nicht an.

16.

Beherrschender Einfluss eines Mutterunternehmens besteht stets, wenn

- a) ihm bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht;
- b) ihm bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuwählen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist;
- c) ihm das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen, oder
- d) es bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts, ausgenommen Spezial-Sondervermögen i.S.d. § 2 Abs. 3 InvG, sein.

17.

Die typisierenden Tatbestände nach § 290 Abs. 2 HGB sind als gleichrangig anzusehen und von jedem potentiellen Mutterunternehmen jeweils zu prüfen.

Mehrheit der Stimmrechte

18.

§ 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB stellt ausschließlich auf die Stimmrechte ab. Eine davon eventuell abweichende Kapitalbeteiligung ist unmaßgeblich. Die Mehrheit der Stimmrechte ist gegeben, wenn einem Unternehmen die absolute Mehrheit der Stimmrechte formal direkt oder indirekt zusteht. Welcher Anteil der Stimmrechte einem Unternehmen zusteht, bestimmt sich für die Berechnung der Mehrheit nach dem Verhältnis der Zahl der Stimmrechte, die es aus ihm (direkt oder indirekt) gehörenden Anteilen ausüben kann, zur Gesamtzahl aller Stimmrechte. Von der Gesamtzahl aller Stimmrechte sind die Stimmrechte aus eigenen Anteilen abzuziehen, die dem Tochterunternehmen selbst, einem seiner Tochterunternehmen oder einer anderen Person für Rechnung dieser Unternehmen gehören (§ 290 Abs. 4 HGB).

19.

Die Stimmrechtsmehrheit gem. § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB muss rechtlich abgesichert sein. Bloße Präsenzmehrheiten auf der Hauptversammlung oder ähnliches erfüllen diese Voraussetzung daher nicht (vgl. aber Tz. 63). Unerheblich ist auch, ob für bestimmte oder alle Gesellschafterbeschlüsse

qualifizierte Mehrheiten oberhalb der einfachen absoluten Mehrheit erforderlich sind. Schuldrechtliche Vereinbarungen, die zu einer Einschränkung im Hinblick auf die Ausübung der Stimmrechte führen (Stimmbindungsverträge, Stimmrechtvollmachten, Entherrschungsverträge oder ähnliches), bleiben bei der formalen Berechnung der Stimmrechtsmehrheit ebenfalls unberücksichtigt. In solchen Fällen kommt die Inanspruchnahme des Einbeziehungswahlrechts nach § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB in Betracht.

20.

Dinglich wirkende Ausübungsbeschränkungen, die auf Gesetz, Satzung oder ähnlichem beruhen (z.B. gem. §§ 134 Abs. 1 Satz 2, 328 AktG), sind dagegen bei der Berechnung der Stimmrechtsmehrheit zu berücksichtigen. Ebenso sind gesetzliche Beschränkungen zu beachten, die aus einem Verstoß gegen bestimmte Meldepflichten des AktG oder WpHG resultieren (z.B. §§ 20 Abs. 7, 21 Abs. 4 AktG, § 21 Abs. 1 WpHG).

21.

Eine gleichzeitige Gesellschafterstellung ist bei der Beurteilung der Mehrheit der Stimmrechte nicht erforderlich.

Bestellungs- oder Abberufungsrechte

22.

§ 290 Abs. 2 Nr. 2 HGB stellt nicht auf ein spezifisches System der Unternehmensführung bzw. -überwachung ab. Daher sind grundsätzlich alle Organe erfasst, denen Leitungs- und/oder Aufsichtsbefugnisse zukommen.

23.

Notwendig ist, dass dem Organ die Möglichkeit zukommt, die Finanz- und Geschäftspolitik des Unternehmens zu bestimmen. Danach ist es erforderlich, dass das Organ für die mit einem beherrschenden Einfluss verbundenen Entscheidungen verantwortlich ist. Unmaßgeblich sind Besetzungsrechte, die hinsichtlich eines Organs bestehen, das keinen relevanten Einfluss auf die Finanz- und Geschäftspolitik besitzt. Dies gilt z.B. für fakultative Beiräte mit ausschließlicher Beratungsfunktion.

24.

Die Bestellungs- oder Abberufungsrechte müssen hinsichtlich der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des relevanten Organs bestehen. Dies gilt auch für Organe, die (paritätisch) durch die Entsendung von Arbeitnehmervertretern besetzt werden. Spezifische Regelungen (z.B. Stichentscheid des Vorsitzenden) sind zu berücksichtigen. Hinreichend ist auch, wenn entweder nur ein mehrheitliches Bestellungsrecht oder nur ein mehrheitliches Abberufungsrecht besteht. Die Möglichkeit der mehrheitlichen Bestellung oder Abberufung muss rechtlich gesichert sein. Faktische Möglichkeiten (z.B. aufgrund einer Präsenzmehrheit auf der Hauptversammlung oder ähnliches) erfüllen diesen Tatbestand nicht.

25.

Im Falle einer haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaft i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB (also z.B. einer GmbH & Co. KG oder vergleichbaren in- und ausländischen Rechtsformen) ist der persönlich haftende Gesellschafter selbst unmittelbar als Leitungsorgan anzusehen. Nach dem Regelungsgedanken von § 290 Abs. 2 Nr. 2 HGB liegt damit trotz formal nicht bestehender Bestellungs- oder Abberufungsrechte ein Mutter-Tochter-Verhältnis vor. Im Falle gesellschaftsvertraglicher Einschränkung der Leitungsbefugnisse des persönlich haftenden Gesellschafters kommt allerdings eine Anwendung von § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB in Betracht.



26.

Das die Bestellungen- oder Abberufungsrechte innehabende Unternehmen muss gleichzeitig Gesellschafter sein. Diese Voraussetzung ist auch bei mittelbaren Gesellschafterverhältnissen (§ 290 Abs. 3 Satz 1 HGB) erfüllt. Eine Beteiligung auch am Kapital ist nicht erforderlich. Im Falle einer haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaft i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB (also z.B. einer GmbH & Co. KG (oder vergleichbaren in- und ausländischen Rechtsformen) kommt daher auch dem persönlich haftenden Gesellschafter eine Gesellschafterstellung zu, falls dieser keine Kapitaleinlage geleistet hat.

Beherrschungsvertrag oder Satzungsbestimmung

27.

Ein Beherrschungsvertrag gem. § 291 Abs. 1 AktG ermöglicht regelmäßig die Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik. Über die Beherrschungsverträge i.S.d. AktG hinaus sind aber auch sämtliche anderen Verträge zu berücksichtigen, die vergleichbare Rechte vermitteln.

28.

Soweit andere Verträge vergleichbare Rechte vermitteln, ist jeweils festzustellen, ob die daraus resultierenden Möglichkeiten der Einflussnahme denen des aktienrechtlichen Beherrschungsvertrags mindestens entsprechen. Dies ist z.B. im Falle der Eingliederung (§§ 319, 323 AktG) zu bejahen. Reine Gewinnabführungsverträge erfüllen die Voraussetzungen indes nicht. Gleiches gilt für andere Unternehmensverträge gem. § 292 Abs. 1 AktG (Gewinngemeinschaft, Teilgewinnabführungsvertrag, Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag). Mehrmütter-Bherrschungsverträge begründen aufgrund des koordinierten Leitungswillens ebenfalls keine Beherrschungsmöglichkeit einer Partei, soweit keine sonstigen Umstände hinzutreten.

29.

Bei Unternehmen mit Sitz im Ausland ist ein beherrschender Einfluss zu bejahen, falls der Unternehmensvertrag zum einen nach dem Recht des Sitzstaates wirksam ist, zum anderen aber auch eine dem Beherrschungsvertrag gleichkommende Einflussnahme ermöglicht.

30.

Hinsichtlich der Möglichkeit zur Beherrschung aufgrund einer Satzungsbestimmung ist über die Satzung i.S.d. AktG hinaus und unabhängig von der Rechtsform auf sämtliche in- oder ausländische Statuten abzustellen (z.B. Gesellschaftsvertrag einer inländischen Personenhandelsgesellschaft), die vergleichbare Rechte vermitteln. Die Satzung oder vergleichbare Statuten müssen dem Mutterunternehmen eine dem Beherrschungsvertrag vergleichbare Möglichkeit der Einflussnahme einräumen. Dabei sind die dem Mutterunternehmen zustehenden Rechte sowie die den anderen Gesellschaftern zustehenden Rechte und Sonderrechte in ihrer Gesamtheit zu würdigen.

31.

Eine gleichzeitige Gesellschafterstellung ist bei der Feststellung einer Beherrschungsmöglichkeit kraft Vertrag oder Satzungsbestimmung nicht erforderlich.

Mehrheit der Risiken und Chancen bei Zweckgesellschaften

32.

Als Zweckgesellschaft ist ein Unternehmen nach § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB dann zu qualifizieren, wenn sein Geschäftsbetrieb zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient.

33.

Zweckgesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass Zielsetzung und Tätigkeitsbereich im Unterschied zu anderen Unternehmen so stark eingeschränkt sind, dass es im Zeitablauf keiner (wesentlichen) Anpassungsnotwendigkeiten an geänderte äußere Umstände bedarf. Es bedarf daher in der Regel keines aktiven und laufenden Managements. Das Vermögen einer Zweckgesellschaft wird daher regelmäßig entsprechend der bei ihrer Etablierung festgelegten Zielsetzung genutzt. Wesentliche geschäftspolitische Entscheidungen hinsichtlich Einsatz oder Kombination ökonomischer Ressourcen sind somit nicht (mehr) erforderlich. Dem steht nicht entgegen, dass im Rahmen der eng definierten Zwecksetzung ein entsprechender Entscheidungs- und Handlungsspielraum verbleibt. Eine Zweckgesellschaft muss dabei nicht notwendigerweise genau ein Ziel oder ausschließlich Ziele des Mutterunternehmens bzw. des Konzerns verfolgen.

34.

Soweit die Entscheidungsmacht des Leitungsorgans durch rechtliche Vereinbarungen bereits bei Etablierung so stark eingeschränkt ist, dass keinerlei oder nur ein unwesentlicher Handlungsspielraum verbleibt, wird häufig von einem Autopilotmechanismus gesprochen. Die Implementierung eines Autopilotmechanismus ist für das Vorliegen einer Zweckgesellschaft allerdings nicht zwingend erforderlich. In jedem Einzelfall, ist daher zu entscheiden, inwieweit die unternehmerische Entscheidungsmacht in Abgrenzung zu anderen Unternehmen hinreichend eingeschränkt ist.

35.

Beispiele für eng begrenzte und genau definierte Zielsetzungen, welche durch Zweckgesellschaften verfolgt werden, sind Leasingtransaktionen, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Projektabwicklungen oder Verbriefungen. Die Zielsetzung der Zweckgesellschaft ist auch der Ausgangspunkt für die Beurteilung der mit der Zweckgesellschaft verbundenen Risiken und Chancen.

36.

Die Definition der Zweckgesellschaft in § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB ist weiter gefasst als die Definitionen in § 1 Abs. 26 KWG und § 231 Abs. 2 SolvV, d.h. sie umfasst die dort definierten Sachverhalte, geht aber darüber hinaus.

37.

Zweckgesellschaften treten außer in Form von Unternehmen auch in Form sonstiger juristischer Personen des Privatrechts, wie Stiftungen, Vereinen und eingetragenen Genossenschaften, oder unselbständigen Sondervermögen des Privatrechts auf (§ 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB).

38.

Eine Zweckgesellschaft kann auch einen Teil einer solchen Einheit sein, wenn dieser Teil eindeutig bestimmbar und eine eigenständige wirtschaftliche Zuordnung im Sinne der Abgrenzung von Risiken und Chancen möglich ist. Eine Zweckgesellschaft bedarf insofern keiner eigenständigen Rechtspersönlichkeit und kann dementsprechend auch bei sog. „zellularen Strukturen“ (auch als „Zebragesellschaften“ oder „Silos“ bezeichnet) vorliegen. Diese Strukturen zeichnen sich dadurch aus, dass Transaktionen in einer „Einheit“ integriert werden, die involvierten Parteien jedoch jeweils individuelle Zielsetzungen verfolgen und diese Zielsetzungen und die damit verbundenen Risiken und Chancen den involvierten Parteien zugeordnet werden. Auf Ebene der „Einheit“ findet also kein Ausgleich der Risiken und Chancen bzw. eine entsprechende Partizipation hinsichtlich des übrigen Vermögens der involvierten Parteien statt.

39.

Zweckgesellschaften sind insgesamt auf der Basis einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu identifizieren. Formal-rechtliche Abgrenzungskriterien sind nicht entscheidend. Die Aufzählung in § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB ist insofern nicht abschließend.

40.

Unterstützungskassen und ähnliche externe Versorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, -kassen) können die Kriterien einer Zweckgesellschaft erfüllen und sind zu konsolidieren, wenn das Mutterunternehmen die Mehrheit der Risiken und Chancen trägt.

41.

Durch die Konsolidierung einer Versorgungseinrichtung wird der externe Durchführungsweg der Altersversorgung allerdings nicht geändert. Mittelbare Versorgungszusagen des Trägerunternehmens sind daher auch im Konzernabschluss weiter als solche anzusehen. Für eine das Vermögen der Versorgungseinrichtung übersteigende Versorgungsverpflichtung kann daher insoweit das Passivierungswahlrecht gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB in Anspruch genommen werden. Qualifiziert das Vermögen der Versorgungseinrichtung als Deckungsvermögen i.S.d. § 246 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 HGB, ergeben sich nach § 298 Abs. 1 i.V.m. § 246 Abs. 2 auch für den Konzernabschluss bestimmte Verrechnungs- und Bewertungsfolgen.

42.

Spezial-Sondervermögen i.S.d. § 2 Abs. 3 des InvG sind gem. § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB von der Definition einer Zweckgesellschaft ausgenommen. Gemäß § 2 Abs. 2 InvG sind unter Sondervermögen sämtliche inländischen Investmentvermögen zu subsumieren, die von einer Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung der Anleger nach Maßgabe des InvG und der jeweiligen Vertragsbedingungen getrennt gehalten und treuhänderisch verwaltet werden.

43.

Unter Spezial-Sondervermögen sind gem. § 2 Abs. 3 InvG zunächst jene inländische Sondervermögen zu verstehen, deren Anteile aufgrund schriftlicher Vereinbarung mit einer Kapitalanlagegesellschaft ausschließlich von nicht-natürlichen Anlegern gehalten werden. Die Ausnahme in § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB umfasst aber auch ausländische Sondervermögen, wenn ihre Ausgestaltung einem inländischen Spezial-Sondervermögen im Einzelfall vergleichbar ist. Zur Beurteilung der Vergleichbarkeit der Ausgestaltung sind alle für Spezial-Sondervermögen relevanten Merkmale des InvG (Katalog zulässiger Vermögensgegenstände, Regelungen zur Risikobegrenzung, Transparenzregelungen etc.) heranzuziehen.

44.

Eine Zweckgesellschaft ist als Tochterunternehmen i.S.v. § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu qualifizieren, wenn das Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Mehrheit der Risiken und Chancen aus der Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft trägt.

45.

Risiken sind finanzielle und nicht-finanzielle Nachteile aus der Geschäftstätigkeit einer Zweckgesellschaft. Bei den finanziellen Nachteilen kann es sich um negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns handeln, z.B. durch Verlust von (Kapital-) Einlagen, Ausfall von Darlehen, Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Patronatserklärungen, sonstigen Bonitäts-, oder Ertragsgarantien, Stillhalterverpflichtungen sowie nicht marktübliche (ungünstige) Konditionen hinsichtlich Lieferungen und sonstigen Leistungen. Zu den nicht-finanziellen Nachteilen gehören sonstige negative Auswirkungen auf die Lage des Konzerns, z.B. Reputationsschäden.

46.

Chancen sind finanzielle und nicht-finanzielle Vorteile aus der Geschäftstätigkeit einer Zweckgesellschaft. Zu den finanziellen Vorteilen gehören alle positiven Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns, z.B. durch Gewinnbeteiligungen, Teilhabe an Wertsteigerungen und Liquidationserlösen, Kosteneinsparung/-reduktion, Nutzung von Vermögensgegenständen, Entgelte für Dienstleistungen sowie nicht marktübliche (günstige) Konditionen hinsichtlich Lieferungen und sonstigen Leistungen. Bei den nicht-finanziellen Vorteilen

handelt es sich um sonstige positive Auswirkungen auf die Lage des Konzerns, z.B. Verbesserung der Reputation oder die Verbesserung von Kennzahlen, Ratings oder (Re-) Finanzierungsbedingungen.

47.

Bei der Mehrheit der Risiken und Chancen muss es sich um die absolute Mehrheit handeln. Hat ein Beteiligter an einer Zweckgesellschaft lediglich die relative Mehrheit der Risiken und Chancen, erfüllt dieser Sachverhalt nicht die Voraussetzung des § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

48.

Basis für die Ermittlung der Mehrheit der Risiken und Chancen ist die Gesamtheit der den beteiligten Parteien aus den Geschäfts- und/oder Vertragsbeziehungen etc. mit der Zweckgesellschaft entstehenden Risiken und Chancen. Dabei bleiben solche Risiken und Chancen unberücksichtigt, welche bereits realisiert wurden. Hierunter fallen z.B. Risiken in Form von Kaufpreisabschlägen beim Ankauf von Forderungen im Zusammenhang mit einer ABS-Transaktion oder Chancen, z.B. Gewinne aus einer Sale-and-Lease-Back-Transaktion, die dem Verkäufer unentziehbar zugeflossen sind. Gleiches gilt für Risiken, die auf Dritte (z.B. Rückversicherungsunternehmen) übertragen wurden.

49.

Zu den Risiken und Chancen, die das Mutterunternehmen trägt, gehören auch die Risiken und Chancen, die direkt von Tochterunternehmen oder die von Dritten für Rechnung des Mutter- oder eines Tochterunternehmens getragen werden. Risiken und Chancen, die von Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierten Unternehmen getragen werden, sind anteilig zu berücksichtigen.

50.

Die Beurteilung der Risiko- und Chancenverteilung hat im Wege einer qualitativen Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu erfolgen. Ein einfaches Abzählen der Risiken und/oder der Chancen, ohne entsprechende Gewichtung oder Bewertung, ist nicht zulässig. Die Risiken und Chancen müssen in geeigneter Weise durch Gewichtung oder Bewertung vergleichbar gemacht werden. Dabei sind z.B. die Risiken von Eigenkapitalgebern höher zu gewichten als die Risiken von Fremdkapitalgebern. Innerhalb der Gruppe der Fremdkapitalgeber sind die vorrangig an Verlusten zu beteiligenden Darlehen stärker zu gewichten als das nachrangig an Verlusten teilnehmende Fremdkapital. Eine Barwertbetrachtung ist bei der Beurteilung der finanziellen Risiken und Chancen nicht zulässig.

51.

Die Grundlage, aufgrund derer der Konzern des Mutterunternehmens die finanziellen Risiken und Chancen aus der Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft trägt, kann gesellschafts- und/oder schuldrechtlicher Natur und/oder Folge sonstiger faktischer Verhältnisse sein.

52.

Die Beurteilung der Risiko- und Chancenträgung durch den Konzern des Mutterunternehmens ist auf der Grundlage einer in die Zukunft gerichteten Betrachtung durchzuführen. Diese hat unter Berücksichtigung der im Einzelfall relevanten Umweltzustände und deren zugehörigen Eintrittswahrscheinlichkeiten zu erfolgen. Ein ausschließliches oder vorrangiges Abstellen auf Extremszenarien ist dabei nicht sachgerecht.

53.

Bei der Beurteilung der Risiko- und Chancenverteilung sind nachhaltige Änderungen der für die Beurteilung wesentlichen Parameter zu berücksichtigen. Vertragliche Vereinbarungen, die zu einer geänderten Risiko- und Chancenverteilung führen, sind ab Eintritt ihrer Rechtswirksamkeit einzubeziehen. Änderungen der Risiko- und Chancenverteilung nach dem Abschlussstichtag führen nicht dazu, dass eine Konsolidierungspflicht der Zweckgesellschaft für das Vorjahr rückwirkend entfällt oder begründet wird.

54.

Bei einer asymmetrischen Risiko- und Chancenverteilung ist vorrangig auf die Risiken abzustellen. Im Fall einer paritätischen Risikoverteilung geben dann die Chancen den Ausschlag.

Hinzurechnung und Abzug von Rechten

55.

Als Rechte nach § 290 Abs. 2 HGB, die dem Mutterunternehmen zustehen, gelten nach § 290 Abs. 3 Satz 1 HGB:

- a) **Rechte, die einem Tochterunternehmen zustehen, auch wenn dieses nach § 296 HGB nicht im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens einbezogen wird,**
- b) **Rechte, die für Rechnung des Mutternehmens handelnden Personen zustehen, und**
- c) **Rechte, die für Rechnung eines Tochterunternehmens handelnden Personen zustehen.**

56.

Für Rechnung stehen Dritten Rechte dann zu, wenn die wirtschaftlichen Risiken und die wirtschaftlichen Chancen aus diesen (Anteils-)Rechten vom Mutter- oder einem Tochterunternehmen zu tragen sind. Eine Zurechnung nach § 290 Abs. 3 Satz 1 HGB kommt insbesondere in Betracht bei Treuhandverhältnissen und echten Pensionsgeschäften. Entsprechendes gilt, wenn die Risiken und Chancen aus Rechten durch schuld- oder gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen oder durch sonstige faktische Verhältnisse auf das Mutter- oder ein Tochterunternehmen verlagert werden. Eine Zurechnung erfolgt jedoch nicht, sofern der formal Berechtigte über ein wirtschaftlich ins Gewicht fallendes Eigeninteresse hinsichtlich des Tochterunternehmens verfügt.

57.

Dem Mutterunternehmen werden nach § 290 Abs. 3 Satz 2 HGB ferner auch solche Rechte zugerechnet, über die es oder ein Tochterunternehmen aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Gesellschaftern dieses (Tochter-)Unternehmens eigenständig, d.h. aus eigenem Willen heraus, verfügen kann.

58.

Derartige Vereinbarungen können insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

- a) Stimmrechtsbindungsverträge,
- b) Pool-Verträge,
- c) Konsortialverträge sowie
- d) ähnliche, auf eine Überlassung von Rechten abzielende Vereinbarungen.

59.

Von den Rechten, die dem Mutterunternehmen unmittelbar zustehen und ihm nach Tz. 57 zugerechnet werden, sind folgende Rechte abzuziehen:

- a) **Rechte, die mit Anteilen verbunden sind, die vom Mutterunternehmen oder einem Tochterunternehmen für fremde Rechnung gehalten werden (§ 290 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 HGB) und**
- b) **Rechte, die mit Anteilen verbunden sind, die als Sicherheit gehalten werden, wenn diese Rechte nur nach Weisung des Sicherungsgebers oder, wenn ein Kreditinstitut die Anteile als Sicherheit für ein Darlehen hält, nur im Interesse des Sicherungsgebers ausgeübt werden dürfen (§ 290 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 HGB).**

60.

Ein Abzug von Rechten beim formal Berechtigten findet auch dann statt, wenn diese nicht einer einzigen Person, sondern nur einer Mehrzahl von Personen insgesamt zugerechnet werden können.



61.

Die in § 290 Abs. 3 HGB geregelten Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften gelten entsprechend bei der Beurteilung der Frage, ob ein Unternehmen nach § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB die Möglichkeit hat, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben.

Sonstige Beherrschungssachverhalte

62.

Außerhalb der einzelnen typisierenden Tatbestände gem. § 290 Abs. 2 kann die Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses nach § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB auch durch andere Sachverhalte begründet werden. Hier kommen insbesondere eine nicht nur zufällig bestehende Präsenzmehrheit sowie potentielle Stimmrechte in Betracht.

63.

Eine den Beherrschungstatbestand erfüllende Präsenzmehrheit ist gegeben, wenn einem Gesellschafter oder einer hinsichtlich der Stimmrechtsausübung verbundenen Gesellschaftergruppe zwar nicht die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, gleichwohl aber eine nicht nur zufällige Mehrheit der Präsenzstimmen gegeben ist.

64.

Eine solche Präsenzmehrheit setzt hinsichtlich der Gesellschafterstruktur neben dem Hauptgesellschafter stets eine Vielzahl von anderen Gesellschaftern voraus, um nicht nur zufällig bestehen zu können. Nur in diesem Fall kann mit hinreichender Sicherheit eine abgestimmte Willensbildung der übrigen Gesellschafter ausgeschlossen werden. Eine nicht nur zufällig bestehende Präsenzmehrheit ist mithin nicht gegeben, wenn neben dem Hauptgesellschafter mindestens ein weiterer wesentlicher Gesellschafter beteiligt ist, der sich passiv verhält. Eine zunächst bestehende Präsenzmehrheit entfällt, wenn sich eine Gruppe bisheriger Kleingesellschafter hinsichtlich der Stimmrechtsausübung zusammenschließt oder die mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist.

65.

Eine Präsenzmehrheit besteht nicht nur zufällig, wenn für einen hinreichenden Zeitraum in der Vergangenheit eine Anwesenheitsquote festgestellt werden kann, bei der die dem Hauptgesellschafter zustehenden Stimmrechte diesem eine Präsenzmehrheit vermitteln würden und eine Veränderung dieses Präsenzverhaltens nicht zu erwarten ist. Verändern sich die dem Hauptgesellschafter zuzurechnenden Stimmrechte, kann dies bei einer beobachtbaren Anwesenheitsquote in der Vergangenheit zur erstmaligen Begründung oder zum Wegfall der Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses führen.

66.

Liegen hinsichtlich der Anwesenheitsquote keine belastbaren Erfahrungswerte für die Vergangenheit vor, ist zu beurteilen, ob die festgestellte Präsenzmehrheit in die Zukunft gerichtet mit hinreichender Sicherheit fortbestehen wird oder ob es sich um eine zufällig (z.B. datums- oder witterungsabhängig) zustande gekommene Präsenzmehrheit handelt, die keine Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses vermittelt.

67.

Potentielle Stimmrechte können sich beispielsweise aus Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Anteilskaufoptionen oder ähnlichen Instrumenten ergeben.

68.

Potentielle Stimmrechte sind ein Indikator für die Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses. Zur Begründung der Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses muss der Inhaber der potentiellen Stimmrechte die zugrunde liegenden Instrumente am Abschlusstichtag sowohl rechtlich ausüben



können als auch wirtschaftlich in der Lage sein, durch entsprechende finanzielle Mittel die Umwandlung der potentiellen Stimmrechte tatsächlich durchführen zu können. Ein rein formelles Innehaben von potentiellen Stimmrechten, z.B. aufgrund einer isolierten Kaufoption, ist nicht ausreichend. Nur wenn auf dieser Grundlage die Möglichkeit der Ausübung der den potentiellen Stimmrechte zugrunde liegenden Instrumente so gut wie sicher ist, wird die Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses begründet, soweit dadurch eine Stimmrechtsmehrheit erreicht werden kann. Dabei sind auch die beobachtbaren Verhaltensweisen der übrigen Gesellschafter zu berücksichtigen, vorausgesetzt diese haben entsprechende Optionsrechte inne.

Konsolidierungskreis

Grundsatz

69.

In den Konzernabschluss sind das Mutterunternehmen sowie alle unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen unabhängig von ihrem Sitz einzubeziehen, soweit die Einbeziehung eines oder mehrerer Tochterunternehmen nicht nach § 296 HGB unterbleibt (§ 294 Abs. 1 HGB). Die (freiwillige) Einbeziehung (Vollkonsolidierung) von Unternehmen, die keine Tochterunternehmen gem. § 290 HGB sind, ist nicht zulässig.

70.

Ausnahmen hinsichtlich der Einbeziehungspflicht aller Tochterunternehmen bestehen nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines oder mehrerer der Einbeziehungswahlrechte nach § 296 HGB vorliegen. In diesen Fällen kann auf die Einbeziehung verzichtet werden. Wird auf die Einbeziehung verzichtet, sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wahlrechtes laufend zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, ist die Einbeziehung spätestens zu dem Zeitpunkt erforderlich, ab dem die Voraussetzungen entfallen sind.

71.

Die Ausübung der Einbeziehungswahlrechte unterliegt dem Stetigkeitsgebot (§ 297 Abs. 3 Satz 2 und 3 HGB) und ist daher im Zeitablauf grundsätzlich unverändert beizubehalten. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig bzw. notwendig, als die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme entfallen sind, eine geänderte Ausübung die Aussagekraft des Konzernabschlusses verbessert oder die Auswirkungen unwesentlich sind.

Beschränkung der Rechte des Mutterunternehmens

72.

Gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB braucht ein Tochterunternehmen in den Konzernabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung dieses Unternehmens nachhaltig beeinträchtigen. Die Vorschrift dient als Korrektiv zu § 290 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB, falls die dort geregelten Rechtspositionen tatsächlich nicht die Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses eröffnen. Die einheitliche Ausübung des Wahlrechtes im Sinne eines Verzichts auf die Einbeziehung ist daher zu empfehlen.

73.

Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung der Rechte können sowohl tatsächlicher Natur sein (politische, wirtschaftliche oder finanzielle Beschränkungen), als auch auf gesellschaftsrechtlichen oder vertraglichen Regelungen beruhen (Einstimmigkeits- oder andere qualifizierte

Mehrheitserfordernisse, Vetoklauseln, Entherrschungsverträge oder ähnliches). Die Beschränkungen müssen der Ausübung der Rechte tatsächlich entgegenstehen. Die freiwillige Nicht-Ausübung ist für die Inanspruchnahme des Wahlrechtes in § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB nicht ausreichend. Auch kartellrechtliche oder sonstige behördliche Auflagen (z.B. hinsichtlich des Umweltschutzes) sowie eine behördliche Aufsicht erfüllen die Voraussetzungen regelmäßig nicht.

74.

Die Beschränkung der Rechte muss zum einen erheblich sein. Dies ist nur dann erfüllt, wenn die mit einem beherrschenden Einfluss verbundenen Möglichkeiten, Befugnisse und Entscheidungen nicht bzw. nicht mehr bestehen oder durchsetzbar sind. Beschränkungen hinsichtlich des Vermögens des Tochterunternehmens müssen sich insofern zumindest auf wesentliche Teile des Vermögens beziehen bzw. die Nutzenziehung wesentlich beeinträchtigen. Einzelne Verfügungsbeschränkungen (etwa Sicherungsübereignungen) erfüllen diese Voraussetzung nicht. Erhebliche Beschränkungen der Geschäftsführung liegen vor, wenn wesentliche Entscheidungen nicht durchgesetzt bzw. von Dritten verhindert oder zurückgenommen werden können.

75.

Die Beschränkung der Rechte darf zum anderen nicht zufällig oder vorübergehend sein. Das Kriterium ist nicht im Sinne einer allgemeinen Mindestdauer der Beschränkung zu verstehen. In jedem Einzelfall muss daher entsprechend der Aktivitäten des Tochterunternehmens zukunftsgerichtet entschieden werden, ob ein beherrschender Einfluss tatsächlich nicht ausgeübt werden kann. Entfallen am Konzernabschlussstichtag als nachhaltig angesehene Beschränkungen während der Aufstellung des Konzernabschlusses, führt dies nicht zu einer rückwirkenden Versagung des Einbeziehungswahlrechtes.

76.

Mögliche Fälle für die Anwendung von § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB sind:

- a) Entherrschungsverträge;
- b) Beherrschungsvertrag oder ähnliches mit einem übergeordneten Mutterunternehmen im Falle eines Teilkonzernabschlusses;
- c) Mitwirkungs- oder Zustimmungserfordernisse anderer Gesellschafter;
- d) Staatliche Zwangsmaßnahmen (z.B. Devisentransferbeschränkungen);
- e) Liquidation eines Tochterunternehmens;
- f) Tochterunternehmen im Insolvenzverfahren;
- g) Veräußerung der Mehrheit oder aller Anteile an einem Tochterunternehmen zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres, so dass die für eine Konsolidierung erforderlichen Informationen nicht mehr beschafft werden können;
- h) Zweckgesellschaften, die Tochterunternehmen aufgrund anderer Tatbestände als § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB sind, bei denen die Mehrheit der Risiken und Chancen aber nicht von der die Rechte haltenden Partei zu tragen ist.

Die genannten Sachverhalte führen nicht generell zu einem Einbeziehungswahlrecht. In jedem Fall ist daher zu prüfen, ob die Zielsetzungen des Konzerns nicht auch trotz der Beeinträchtigungen erreicht werden können.

77.

Für eine Zweckgesellschaft nach § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB darf das Einbeziehungswahlrecht nach § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB aufgrund einer Beschränkung der Rechte in Bezug auf die Geschäftsführung oder das Vermögen der Zweckgesellschaft nicht mit Hinweis auf einen möglicherweise implementierten „Autopilotmechanismus“ oder ähnlichen Regelungen in Anspruch genommen werden, da die Rechte aufgrund der Einrichtung des Autopilotmechanismus als ausgeübt angesehen werden können.

Unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen

78.

Gem. § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB braucht ein Tochterunternehmen in den Konzernabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn die für die Aufstellung des Konzernabschlusses erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen zu erhalten sind.

79.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die für eine Vollkonsolidierung notwendigen Informationen aufgrund der Möglichkeit des beherrschenden Einflusses zeitgerecht und zu vertretbaren Kosten zu beschaffen sind. Die Vorschrift umfasst daher nur außergewöhnliche Ausnahmefälle, die im Wesentlichen auf Tatsachen beruhen, die durch das Mutterunternehmen selbst nicht beeinflusst werden können. In solchen Fällen soll die Norm gleichwohl eine wirtschaftliche und fristgerechte Aufstellung des Konzernabschlusses ermöglichen.

80.

Die Kosten der Einbeziehung sind als unverhältnismäßig anzusehen, wenn ein deutliches Missverhältnis zwischen zu erwartendem Aufwand und dem aus der Einbeziehung resultierenden Informationszuwachs besteht. Dabei sind sämtliche relevanten Faktoren (Sitz, Größe und Tätigkeit des Unternehmens, Organisation des Rechnungswesens, Intensität konzerninterner Verflechtungen, Erwartungen der Adressaten etc.) zu berücksichtigen. Kosten, die aus der Anpassung einer nicht gesetzeskonformen Rechnungslegung resultieren, sind nicht zu berücksichtigen.

81.

Zeitliche Verzögerungen sind unverhältnismäßig, wenn der Konzernabschluss wegen der fehlenden Angaben nicht innerhalb der Vier- bzw. Fünfmonatsfrist des § 290 Abs. 1 HGB aufgestellt werden kann. Nicht in den Anwendungsbereich von § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB fallen dagegen die eventuell notwendige Verschiebung einer Hauptversammlung oder ähnliches, der der Konzernabschluss vorzulegen ist, soweit diese innerhalb der gesetzlichen Frist stattfinden kann.

82.

Mögliche Anwendungsfälle von § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB können gravierende technische Probleme (z.B. Zusammenbruch der Datenverarbeitung, Vernichtung von Datenbeständen), Streiks, Naturkatastrophen sowie politische Behinderungen sein.

83.

Ein denkbarer Anwendungsfall von § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB ist auch der Erwerb eines Tochterunternehmens am oder kurz vor dem Konzernabschlussstichtag, soweit die erforderlichen Anpassungen an die Konzernvorgaben bzw. Konsolidierungsmaßnahmen nicht zeitgerecht und zu vertretbaren Kosten möglich sind. Dabei ist allerdings zu beachten, dass gem. § 308 Abs. 2 Satz 4 HGB zumindest ein (zwischenzeitlicher) Verzicht auf die Vereinheitlichung abweichender Bewertungsmethoden zulässig ist. § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB sieht zudem die Kapitalkonsolidierung zunächst auf der Grundlage vorläufiger Wertansätze vor. Ein Verzicht auf die Einbeziehung dürfte daher nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen sein.

84.

Aufgrund des Ausnahmecharakters der Norm ist die Anwendung regelmäßig auf einen Konzernabschlussstichtag beschränkt. Mängel bei der Datenbeschaffung und der Organisation des Rechnungswesens rechtfertigen keine längerfristige Anwendung.

Ausschließliche Weiterveräußerungsabsicht

85.

Ein Tochterunternehmen braucht gem. § 296 Abs. 2 Nr. 3 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen zu werden, wenn die Anteile des Tochterunternehmens ausschließlich zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung gehalten werden.

86.

Der Veräußerung der Anteile (Share Deal) steht sowohl der Tausch gegen Anteile an einem anderen Unternehmen als auch die Veräußerung des gesamten Reinvermögens des Tochterunternehmens (Asset Deal) gleich. Durch die Norm sollen vor allem kurzfristige Wechsel im Konsolidierungskreis bei nicht bestehender Integrationsabsicht (Tochterunternehmen ist kein Teil der wirtschaftlichen Einheit) vermieden werden.

87.

Die Weiterveräußerungsabsicht muss sich nicht auf sämtliche Anteile beziehen. Das Tochterunternehmen darf nach der Veräußerung der Anteile indes nicht mehr den Status eines Tochterunternehmens besitzen. Ansonsten sind auch die zur Veräußerung bestimmten Anteile in die Erstkonsolidierung einzubeziehen. Soweit Dritte bei Erwerb Kaufoptionen hinsichtlich der Anteile besitzen, steht die Ausübung dieser Optionen einer Veräußerung gleich, falls damit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist. Erforderlich ist eine beabsichtigte Veräußerung an Dritte. Die Veräußerung an ein anderes Tochterunternehmen erfüllt diese Voraussetzung nicht.

88.

Die (ausschließliche) Weiterveräußerungsabsicht muss bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile bestehen. Eine – auch kurzfristige – Einflussnahme des Mutterunternehmens oder Integration in andere Konzernaktivitäten ist damit nicht vereinbar. Auf bereits einbezogene Tochterunternehmen ist § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB nicht anwendbar, selbst wenn diese tatsächlich veräußert werden sollen. Auch die Übertragung des Reinvermögens eines bereits konsolidierten Tochterunternehmens auf ein neu gegründetes oder bisher unwesentliches Tochterunternehmen, dessen ausgegebene Anteile dann veräußert werden sollen, erfüllt die Anwendungsvoraussetzungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht. Werden trotz ursprünglicher Weiterveräußerungsabsicht Geschäftsbeziehungen oder ähnliches mit dem Tochterunternehmen aufgenommen, entfallen die Voraussetzungen für eine Nicht-Einbeziehung.

89.

Für die (ausschließliche) Weiterveräußerungsabsicht ist der Wille des Bilanzierenden hinreichend. Die Entscheidung muss indes nachvollziehbar sein und kann insofern durch den Abschluss von Verträgen oder Vorverträgen, eingeleitete Verkaufsverhandlungen, Beauftragung eines Maklers, Aufsichtsratsbeschlüsse, Auflagen von Wettbewerbsbehörden oder ähnlichem dokumentiert werden. Der Ausweis der Anteile im Umlaufvermögen ist ein notwendiges Kriterium und Folge im Hinblick auf die Veräußerungsabsicht.

90.

Eine zeitliche Befristung des Einbeziehungswahlrechtes ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine zunehmende Haltedauer spricht aber gegen die ausschließliche Weiterveräußerungsabsicht. Die Voraussetzungen des nach § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB sind daher zu jedem Konzernabschlussstichtag erneut zu prüfen.

91.

Auf Tochterunternehmen i.S.v. § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB ist § 296 Abs. 1 Nr. 3 HGB nicht anwendbar.

Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung

92.

Ein Tochterunternehmen braucht nicht in den Konzernabschluss einbezogen zu werden, wenn es für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist. Entsprechen mehrere Tochterunternehmen dieser Voraussetzung, so sind diese Unternehmen in den Konzernabschluss einzubeziehen, wenn sie zusammen nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 296 Abs. 2 HGB).

93.

Bei der Beurteilung der untergeordneten Bedeutung eines Tochterunternehmens kommt es auf das Gesamtbild aller relevanten Umstände an. Dabei ist insbesondere auf die Struktur des Abschlusses des Tochterunternehmens, seine Geschäftstätigkeit sowie seine (grundsätzlich konsolidierungspflichtigen) Beziehungen zu anderen Konzernunternehmen abzustellen. Ein Tochterunternehmen ist nur dann von untergeordneter Bedeutung, wenn der Konzernabschluss bei Nicht-Einbeziehung kein wesentlich anderes Bild von der wirtschaftlichen Lage des Konzerns vermittelt als bei seiner Einbeziehung. Dies gilt jeweils für die Vermögens-, die Finanz- und die Ertragslage. Dabei ist nicht nur auf den einzelnen Konzernabschluss abzustellen, sondern auch auf den Vergleich der Konzernabschlüsse im Zeitablauf. Entscheidend ist dabei die Perspektive der Adressaten des Konzernabschlusses.

94.

Eine konkrete quantitative Wesentlichkeitsschwelle enthält das Gesetz nicht und ist auch nicht sinnvoll. Spezifische Verhältniszahlen (z.B. bezogen auf den Anteil des Tochterunternehmens an Bilanzsumme, Umsatzerlösen oder Jahresergebnis des Konzerns) können allerdings Hinweise auf Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung geben. In jedem Einzelfall ist indes zu prüfen, ob durch solche Größen auch tatsächlich alle für die wirtschaftliche Lage des Konzerns relevanten Faktoren erfasst werden.

95.

Bei der Beurteilung sind auch qualitative Aspekte ergänzend zu berücksichtigen. Dazu zählen z.B. die Verhinderung eines Verlustausweises, die Darstellung eines „Turnaround“, mögliche Einflüsse auf die (erfolgsabhängige) Vergütung von Führungskräften, Einflüsse auf Kreditvereinbarungen, Einstieg in ungewöhnliche oder besonders risikoreiche Geschäftsbereiche. Auch hier ist die Perspektive der Adressaten des Konzernabschlusses maßgeblich.

96.

Bei der von § 296 Abs. 2 Satz 2 HGB geforderten Gesamtbetrachtung sind die (einzeln) unwesentlichen Tochterunternehmen in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen, die tatsächlich nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden sollen. Auf die absolute Zahl dieser Unternehmen kommt es nicht an. Bei der Beurteilung sind auch Effekte zu berücksichtigen, die aus der Nicht-Einbeziehung eines Tochterunternehmens entstehen, welches seinerseits als Mutterunternehmen anzusehen ist. Bei der Beurteilung gelten im Übrigen die in Tz. **XX** ff. dargestellten Grundsätze analog.

97.

Das Einbeziehungswahlrecht nach § 296 Abs. 2 HGB kann auch für Zweckgesellschaften in Anspruch genommen werden.

Angaben im Konzernanhang

98.

Im Konzernanhang sind der Name und Sitz der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen, der Anteil am Kapital der Tochterunternehmen, der dem



Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird, sowie der zur Einbeziehung in den Konzernabschluss verpflichtende Sachverhalt anzugeben, sofern die Einbeziehung nicht auf einer der Kapitalbeteiligung entsprechenden Mehrheit der Stimmrechte beruht. Diese Angaben sind auch für Tochterunternehmen zu machen, die nach § 296 HGB nicht einbezogen worden sind (§ 313 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

99.

Die geforderten Angaben sind für alle Tochterunternehmen vorbehaltlich § 313 Abs. 3 HGB vollständig in den Konzernanhang aufzunehmen. Ausnahmen aufgrund des Grundsatzes der Wesentlichkeit sind nicht zulässig. Die Angaben sind insbesondere bei einer großen Zahl von Tochterunternehmen sinnvoll zu gliedern und übersichtlich darzustellen.

100.

Einbezogene Unternehmen sind das Mutterunternehmen sowie alle am Stichtag des Konzernabschlusses einbezogenen Tochterunternehmen. Tochterunternehmen, die aus dem Konsolidierungskreis während des Konzerngeschäftsjahres (z.B. bei Veräußerung) ausgeschieden sind, sind keine einbezogenen Unternehmen. Nicht einbezogene Tochterunternehmen sind alle Tochterunternehmen, die in Ausübung eines Einbeziehungswahlrechts in § 296 HGB zum Konzernabschlussstichtag nichtim Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen werden.

101.

Für alle konsolidierten und nicht konsolidierten Tochterunternehmen sind folgende Angaben zu machen:

- a) Name und Sitz des Unternehmens. Hierbei ist auf den Eintrag in das Handelsregister oder vergleichbare ausländische Einrichtungen abzustellen. Sind diese nicht vorhanden, richten sich die Angaben nach den Statuten (Gesellschaftsvertrag etc.) des Unternehmens.
- b) Höhe des Anteils am Kapital. Eine Aufteilung, welchen Konzernunternehmen die Anteile gehören, ist hierbei nicht erforderlich. Anteile, die von nicht einbezogenen Tochterunternehmen gehalten werden, sind bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen. In solchen Fällen ist allerdings eine Erläuterung der Anteile anderer Gesellschafter gem. § 307 Abs. 1 HGB zu empfehlen.

102.

Soweit ein Tochterunternehmen nicht aufgrund einer der Kapitalbeteiligung entsprechenden Mehrheit der Stimmrechte in den Konzernabschluss einbezogen wird, ist der die Möglichkeit des beherrschenden Einflusses vermittelnde Sachverhalt im Konzernanhang anzugeben. Die Angabe ist daher insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Das Mutterunternehmen verfügt zwar über eine Stimmrechtsmehrheit gem. § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB, diese weicht aber von der Beteiligung am Kapital ab;
- b) Das Mutterunternehmen verfügt über die Rechte gem. § 290 Abs. 2 Nr. 2 und/oder Nr. 3 HGB, ohne gleichzeitig auch über eine Stimmrechtsmehrheit zu verfügen;
- c) Das Mutterunternehmen trägt die Mehrheit der Risiken und Chancen bei einer Zweckgesellschaft gem. § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB;
- d) Das Mutterunternehmen hat die Möglichkeit zur Ausübung eines zu beherrschenden Einflusses aufgrund der alleinigen Anwendung von § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB.

103.

In den Fällen a) bis c) ist es regelmäßig ausreichend, auf den entsprechenden Tatbestand hinzuweisen, soweit im Einzelfall nicht ergänzende Ausführungen für die Nachvollziehbarkeit der Möglichkeit zur Ausübung eines zu beherrschenden Einflusses notwendig sind. In den Fällen des Buchst. d) ist eine Darstellung in dem Umfang erforderlich, der für eine Nachvollziehbarkeit der Möglichkeit zur Ausübung eines zu beherrschenden Einflusses im Einzelfall notwendig ist. Die Angaben gem. a) bis

d) sind ggf. auch für gem. § 296 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen zu machen.

104.

Gem. § 313 Abs. 3 HGB brauchen die Angaben nach § 313 Abs. 2 Nr. 1 HGB insoweit nicht gemacht zu werden, als nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung damit gerechnet werden muss, dass durch die Angaben dem Mutterunternehmen, einem Tochterunternehmen oder einem anderen in § 313 Abs. 2 HGB genannten Unternehmen erhebliche Nachteile entstehen können und weder das Mutterunternehmen noch ein Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB ist. Die Anwendung der Ausnahmeregelung ist im Konzernanhang anzugeben.

105.

Die Schutzklausel gilt ausschließlich für die aufgeführten Angaben. Die Regelung dient zunächst nur der Abwehr möglicher Nachteile für die in § 313 Abs. 2 HGB genannten Unternehmen. Bei Gefährdungen von Gemeinwohlinteressen ist darüber hinaus § 286 Abs. 1 HGB für den Konzernabschluss analog anzuwenden. Materielle und immaterielle Nachteile sind nur dann erheblich, wenn sie zu einem wirtschaftlichen Schaden führen können. Die möglichen Nachteile müssen nicht konkret quantifiziert werden, dürfen aber auch nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegen. Bei der Beurteilung ist das Interesse des Unternehmens gegen die Informationsbedürfnisse der Adressaten abzuwägen. Bei Anwendung der Schutzklausel genügt der allgemeine Hinweis, dass die Angaben für ein oder mehrere Unternehmen wegen drohender Nachteile nicht gemacht wurden.

106.

Soweit ein Tochterunternehmen aufgrund eines oder mehrerer der Einbeziehungswahlrechte gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1-3 oder Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen wird, ist dies gem. § 296 Abs. 3 HGB im Konzernanhang zu begründen.

107.

Ein bloßer Verweis auf die jeweilige gesetzliche Vorschrift ist als Begründung nicht ausreichend. Grundsätzlich ist daher für jedes Tochterunternehmen zu erläutern, warum die Voraussetzungen des jeweiligen Ausnahmetatbestandes nach den Umständen des Sachverhaltes vorliegen. Ggf. – etwa im Hinblick auf Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung – kann sich die Begründung auch auf mehrere Tochterunternehmen zusammen beziehen. Die Schutzklausel gem. § 313 Abs. 3 HGB ist hinsichtlich der von § 296 Abs. 3 HGB geforderten Angaben nicht anwendbar.

108.

Die Angaben sind nur erforderlich, soweit ein Tochterunternehmen tatsächlich nicht konsolidiert wird. Wird ein Tochterunternehmen trotz Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes konsolidiert, verlangt § 296 Abs. 3 HGB keine ergänzenden Angaben. Insbesondere in den Fällen des § 296 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 HGB wird aber eine entsprechende Angabe im Konzernanhang empfohlen. Wird in Fällen von § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB eine Einbeziehung ohne Anpassung an die konzerneinheitliche Bewertung vorgenommen, ist dies gem. § 308 Abs. 2 Satz 4 HGB im Konzernanhang anzugeben und zu begründen.

109.

Im Falle der Befreiung von der Konzernaufstellungspflicht aufgrund von § 290 Abs. 5 HGB empfiehlt es sich diesen Umstand sowie die Angaben nach § 296 Abs. 3 HGB in den Anhang des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens aufzunehmen.

110.

Hat sich die Zusammensetzung der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen im Laufe des Geschäftsjahres wesentlich geändert, so sind in den Konzernabschluss Angaben



aufzunehmen, die es ermöglichen, die aufeinanderfolgenden Konzernabschlüsse sinnvoll zu vergleichen (§ 294 Abs. 2 HGB).

111.

Änderungen des Konsolidierungskreises können zum einen aus Erwerbs- und Veräußerungsvorgängen resultieren. Zum anderen zählen dazu aber auch Sachverhalte, bei denen die Voraussetzungen der Einbeziehungswahlrechte wegfallen oder erstmals vorliegen bzw. ein Einbeziehungswahlrecht zulässigerweise anderes als bisher ausgeübt wird, sowie die Übergangskonsolidierung (z.B. Wechsel von der Vollkonsolidierung auf die Equity-Methode oder umgekehrt).

112.

Änderungen des Konsolidierungskreises sind dann wesentlich, wenn die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns, die sich ohne Änderung ergeben hätte, ohne zusätzliche Angaben nicht erkennbar ist. Dies kann auch von mehreren Zu- oder Abgängen, die einzeln unwesentlich sind, gemeinsam erfüllt werden. Die Beurteilung hat im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu erfolgen. Anhaltspunkte können z.B. Relationen aus relevanten Größen (z.B. Umsatzerlöse, Cash Flow, Jahresergebnis, Anlage-/Umlaufvermögen, Schulden) liefern.

113.

Die Berichterstattung soll die Auswirkungen der Änderungen im Vergleich zum Konzernabschluss des Vorjahres erkennen lassen. Daher sind zumindest die mit römischen Zahlen gekennzeichneten Posten der Konzernbilanz (§ 266 Abs. 2 f. i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB) und die wesentlichen Posten der Konzern-GuV (Umsatzerlöse, Personalaufwand, Abschreibungen etc.) zu nennen und die Änderungen entsprechend (absolut oder relativ) zu quantifizieren. Gleiches gilt für die Kapitalflussrechnung hinsichtlich der Zahlungsströme aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Im Einzelfall können auch spezifischere Angaben erforderlich sein. Rein verbale Ausführungen sind nicht ausreichend. Reinvermögenseffekte aus Änderungen des Konsolidierungskreises sind im Eigenkapitalspiegel gesondert darzustellen; entsprechende Anhangangaben sind insoweit entbehrlich.

114.

Bei wesentlichen Änderungen des Konsolidierungskreises während des Geschäftsjahres ist auch die Vergleichbarkeit hinsichtlich der Konzern-GuV des Folgejahres eingeschränkt. In diesen Fällen sind daher im Folgejahr Angaben gem. § 265 Abs. 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB erforderlich.

115.

Führen in Ausnahmefällen besondere Umstände dazu, dass der Konzernabschluss trotz Beachtung dieses Standards ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nicht vermittelt, so sind in den Konzernanhang zusätzliche Angaben aufzunehmen (§ 297 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Inkrafttreten

116.

Dieser Standard ist anzuwenden auf Konzernabschlüsse, die für Geschäftsjahre aufgestellt werden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

117.

Umstellungszeitpunkt ist der Beginn des Geschäftsjahres, das nach dem 31. Dezember 2010 beginnt bzw. in dem der Standard erstmalig angewandt wird.

Begründung